



GZ: 2.1.5 T 1/2020-62

Ggst.: Landestierschutzverein für Steiermark,  
Ortsgruppe Trofaiach u. Umgebung;  
Haussammlung 2022

Bearbeiter: Fr.Ines Zarfl  
Tel.: 03842/45571-287  
Fax: 03842/45571-550, 558  
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leoben, am 31.08.2022

## B E S C H E I D

### S p r u c h

Der Landestierschutzverein für Steiermark, Ortsgruppe Trofaiach u. Umgebung, vertreten durch die Obfrau Hannelore ILLEK, wird über Ansuchen vom 24.08.2022, gemäß §§ 1, 4, 5, 8, und 9 Abs. 1 lit b des Steiermärkischen Sammlungsgesetz 1964, LGBl.Nr. 82/1964, in der geltenden Fassung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die

### B E W I L L I G U N G

zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung mittels **plombierten Sammelbüchsen** (aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Führen von Namenslisten in dieser Form nicht mehr erlaubt) im Gebiet der Stadtgemeinden Leoben, Trofaiach und Eisenerz, der Marktgemeinden Kraubath/Mur, Mautern/Stmk., Niklasdorf, St. Michael i.O., St. Peter Freienstein, Kalwang, Kammern i. L. und Vordernberg sowie der Gemeinden Proleb, Radmer, St. Stefan o.L., Traboch und Wald am Schoberpass vom

**01. September 2022 bis 31. Dezember 2022**

erteilt.

**Sammelzweck:** Finanzierung der Aufwandkosten: z.B. Futterkosten, Verpflegungskosten für unterzubringende Tiere, Versorgung von Findlingen, Tierarzthonorare, Gerätschaften zur Bergung und Beherbergung von Tieren usw.

Die Erteilung dieser Bewilligung erfolgt unter Vorschreibung folgender Auflagen:

1. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden. Diese haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom

Sammlungsveranstalter auszustellen sind und Geburtsdaten des Sammlers, Art, Zweck und Dauer der Sammlung enthalten müssen.

2. Sammler müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie nur tagsüber bei Straßensammlungen eingesetzt werden.
3. Die Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlichen Körperschaften und in Schulen, ist verboten.
4. Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.
5. Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in denen die Sammlung veranstaltet wird, in Leoben auch der Landespolizeidirektion Steiermark, Polizeikommissariat Leoben, zeitgerecht vorher anzuzeigen.
6. Nach Abschluss der Sammlung ist eine Aufstellung über das Sammelergebnis bis spätestens

**28.02.2023**

der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorzuweisen.

### **Kosten**

Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe nach der Landesverwaltungsverordnung LGBl. Nr. 73/2016 vom 29.06.2016 von € 13,50 zu entrichten und auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Leoben **IBAN AT69 20815 2400 0000 406** einzuzahlen.

### **Begründung**

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf nachstehendes Konto der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorzunehmen: Stmk. Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT692081524000000406.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. den Landestierschutzverein für Steiermark, Ortsgruppe Trofaiach und Umgebung, Obfrau Hannelore ILLEK, Montanstraße 31, 8793 Trofaiach,
2. Landespolizeidirektion Steiermark, Polizeikommissariat in 8700 Leoben,
3. Stadt- und Bezirkspolizeikommando in 8700 Leoben
4. Alle Stadt-, Markt und Gemeindeämter des Bezirkes Leoben
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, 8011 Graz, Wartingergasse 43, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann  
i.V.:

Ines Zarfl  
(Unterschrift auf Original im Akt)